



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-10001/0196-I/A/4/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 672/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 8 wurde eine Stellungnahme vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, der diese Fragen wie folgt beantwortet hat:

Fragen 1, 3 und 4:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden. Insbesondere ist aufgrund der vorliegenden Daten eine Unterscheidung zwischen Therapie einer HIV-Erkrankung und einer postexpositionellen Prophylaxe (PEP) von HIV nicht möglich.

Frage 2:

Es darf auf die Beilage verwiesen werden. Angeführt sind die Zahlen betreffend die Jahre 2011 bis 2017 (vgl. Aufbewahrungsfristen gemäß § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband – Rechnungsvorschriften RV; § 444 Abs. 6 ASVG). Eine Gliederung nach Alter ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Fragen 5 und 6:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da entsprechende elektronisch auswertbare Aufzeichnungen grundsätzlich nicht geführt werden.

Fragen 7 und 8:

Es gibt keine verbindlichen Richtlinien von Seiten des Hauptverbandes, nach denen für oder gegen eine Bewilligung einer postexpositionellen Prophylaxe (PEP) entschieden wird. Eine Rechtsgrundlage für derartige Richtlinien besteht nach § 31 Abs. 5 ASVG nicht. Die Kriterien für die Kostenübernahme einer PEP wurden allerdings von den Leitenden Ärzten und Ärztinnen der Krankenversicherungsträger folgendermaßen definiert:

Kostenübernahme einer PEP (uneingeschränkt durch die Krankenversicherung bzw. berufsgruppenbedingt durch die Unfallversicherung):

- bei Nadelstichverletzungen
- bei einer Transfusion von HIV-infiziertem Blut oder infizierten Blutprodukten
- bei einer Verletzung mit HIV-infizierten Instrumenten
- bei einer Vergewaltigung

Bei Kondomriss (Kondomunfall) erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung, ob eine konkrete Gefährdung vorliegt und eine PEP medizinisch indiziert ist. Die Feststellung der Gefährdung und Indikationsstellung erfolgt durch den/die behandelnde/n Arzt/Ärztin.

Keine Kostenübernahme einer PEP:

- bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr
- wenn eine PEP medizinisch nicht indiziert ist

Die Krankenversicherungsträger wenden diese Empfehlungen einheitlich an.

Fragen 9 bis 11:

Wie den Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den Fragen 7 und 8 zu entnehmen ist, erfolgt von den Krankenversicherungsträgern in den definierten Fällen bereits bisher eine Kostenübernahme für PEP nach einheitlich angewendeten Grundsätzen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

